STADT HALLE (SAALE) BEBAUUNGSPLAN NR. 170.2
„Böllberger Weg/Mitte An der Hildebrandschen Mühle“

TEIL A PLANZEICHNUNG

Kopfzeilen der Schlüssle des Geltungsbereiches		
Nr.	Rechtswert (E)	Hochwert (N)
1	4499538.84	5733627.83
2	4499523.21	5733736.20

Kartengrundlage:	Stadtgrundkarte mit Angaben des Liegenschaftskataisters Stadt Halle (Saale), FB Planen, Abt. Stadtvermessung
Gemarkung:	Halle (Saale)
Flur:	Halle, Wörmlitz
Maßstab:	1 : 500
Flurstücke:	1 : 1000
Stand der Grundkarte:	März 2016
Stand der Planunterlage:	März 2016
Planunterlage:	Stadt-Anger-Kondmann-neusten (LS 16)
Leitungsverzeichnis:	SwH (Anl 16b)
Höhenbezugssystem:	NHN
Koordinatenbezugssystem:	ALKIS ®-Daten DE / UtmZone LSA, GS / ZONE: HR-ID8DS-59-14

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Festsetzungen
Art der baulichen Nutzung — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- WA — Allgemeines Wohngebiet — § 4 BauNVO
- SO — Sonstiges Sondergebiet — § 11 Abs. 2 BauNVO

Zweckbestimmung
- PE — Freizeit und Erholung

Maß der baulichen Nutzung — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- z.B. 0,4 — Grundflächenzahl — §§ 16, 19 BauNVO
- z.B. OK 103,50 m ü. NHN — Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß, in Meter über Normalhöhennull (NHN) — §§ 16, 18 BauNVO
- z.B. FH 92,50 m ü. NHN — Traufhöhe als Höchstmaß, in Meter über Normalhöhennull (NHN) — §§ 16, 18 BauNVO
- z.B. FH 93,50 m ü. NHN — Firsthöhe als Höchstmaß, in Meter über Normalhöhennull (NHN) — §§ 16, 18 BauNVO

Bauweise, Baugrenzen — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- a — abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen Nr. 3.1) — § 22 BauNVO
- Baulinie — § 23 BauNVO
- Baugrenze — § 23 BauNVO

Einrichtung und Anlagen zur Versorgung, Flächen für den Gemeinbedarf — § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
- Flächen für den Gemeinbedarf — § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Zweckbestimmung
- Kirche

Verkehrsflächen — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Straßenverkehrsfläche — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung
- F — Fußgängerbereich
- R — Reiter-/Radwanderweg
- V — verkehrsberuhigter Bereich

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfall- und Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und der Versickerung von Niederschlagswasser sowie für Ablagerungen — § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB
- Flächen für Versorgungsanlagen — § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB

Zweckbestimmung
- Abwasser — § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
- FS — Fäkalschacht HWS
- PS — geplante Pumpstation
- Elektricität (hier: Transformatorenstation) — § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
- unterirdisch
- RW — Regenwasser
- MW — Mischwasser
- AW — Abwasser
- FW — Fernwärme

Grünflächen — § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- Grünflächen
- ö — öffentlich
- p — privat

Zweckbestimmung
- F — Friedhof

Wasserflächen — § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
- Wasserflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft — § 9 Abs.1 Nrn. 20 u. 25 BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- Pflanzt zum Anpflanzen von Bäumen — § 9 Abs. 1 Nr. 25 b, a BauGB
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen — § 9 Abs. 1 Nr. 25 b, a BauGB
- Pflanzt zur Erhaltung von Bäumen — § 9 Abs.1 Nr. 25 b, b BauGB

Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung — § 16 Abs. 5 BauNVO
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen — § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- Bemaßungslinie mit Maßangabe in Meter

2. Kennzeichnungen — § 9 Abs. 5 BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes — § 9 Abs. 5 BauGB
- LPB — Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 sowie textliche Festsetzungen 6.1 und 6.2 — § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
- Abgrenzung der unterschiedlichen LPB

3. Nachrichtliche Übernahmen — § 9 Abs. 6 und 6a BauGB
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, hier: Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz — § 9 Abs. 6a BauGB
- Überschwemmungsgebiet — § 9 Abs. 6a BauGB
- Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt)
- Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Landes Sachsen-Anhalt) — § 9 Abs. 6 BauGB
- geschützter Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz / § 22 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt — § 9 Abs. 6 BauGB

3. Bestandsangaben
Planzeichen der Kartengrundlage
(laut/aktuellster und breitschaftlich)
- nichtöffentliches Gebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Böschung
- Mauer
- Zaun
- Baum
- Gemarkungsgrenze
- Flurstücksgrenze
- 10 — Flurstücksnummer
- Sollpunkt des Geltungsbereiches

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA) gemäß § 4 BauNVO

1.1.1 In allen WA-Teilgebieten wird gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO i. V. m. § 4 Abs. 3 BauNVO
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

nicht Bestandteil des Bebauungsplanes

1.1.2 In allen WA-Teilgebieten wird gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO i. V. m. § 4 Abs. 2 BauNVO
- Ausnahmen

1.2 Sondergebiet für Freizeit und Erholung (SO$_{PE}$) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO

In den SO$_{PE}$ - Teilgebiet TG 6 sind zulässig:
- Schank- und Speisewirtschaften
- Beherbergungsgewerbe
- Sport- und Spielplatzgestaltungen, die mit der Nutzung in Zusammenhang stehen
- weitere Einrichtungen
- Bootsliegeplätze
- Grillplatz

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Es gelten die in der Nutzungsschablone angegebenen Werte als Obergrenze.

2.1 In dem WA-Teilgebiet TG 4 ist mindest eine Vollgeschosshöhe zulässig, wobei als Erfüllung Geschoss lediglich ein Staffelgeschoss auf mindest 2/3 der Gebäudegrundfläche zulässig ist.

2.2 Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO ist in dem WA-Teilgebiet TG 5 eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterfahren wird, zulässig.

2.3 In dem SO$_{PE}$ - Teilgebiet TG 6 sind innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes ausgenommen Gebäudeteile nur zulässig, deren Unterkante eine Höhenhöhe von 79,00 m ü. NHN aufweist.

3.0 Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO wird für die WA-Teilgebiete TG 4 und TG 5 eine abweichende Bauweise festgesetzt. Zulässig sind in dem WA-Teilgebiet TG 4 Gebäude mit einer Länge von max. 25 m und in dem WA-Teilgebiet TG 5 Gebäude mit einer maximalen Länge von 18 m. Ansonsten gilt die offene Bauweise.

3.2 Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO sind in dem WA-Teilgebiet TG 5 Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb der Baugrenze unzulässig.

3.3 Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO sind in dem WA-Teilgebiet TG 5 Stellplätze und Garagen außerhalb der Baugrenze unzulässig.

4.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.1 Innerhalb der als Maßnahmefläche gekennzeichneten Fläche sind nach Rückbau sich ruderalisierender Versiegelungen fachgerecht zweckgebundene Bäume und Sträucher mit dem Ziel zu pflanzen, einen Anwuchs zu ermöglichen. Das Verhältnis zwischen Baum- und Strauchpflanzungen beträgt 1 : 3, die Pflanzqualität heister, 2x verpflanzt, Höhe mind. 100 - 150 cm (Baume) bzw. 2x verpflanzter Strauch, Höhe 80 - 100 cm (Sträucher). Die Pflanzung erfolgt in einer Reihe von 1,5 x 2,0 m.

4.2 Zuordnungsfestsetzung
Der Ausgleichsbedarf und der Sonderpotentialfläche, auf deren Ersatzfläche zulässig werden, sowie der Sonderpotentialflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbindung sind auf folgenden Flurstücken Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet:

Maßnahmefläche 1: Kiefernwald
Gemarkung Wörmlitz, Flur 5, Flurstücke: 108/20, 108/18, 109/18, 109/17, 108/16, 108/15, 108/14, 108/13
Abbruch und Entsiegelungsmaßnahmen, Tiefrodelung, Multerbodenaufhalg und Anpflanzung von heimischen, standortgerechten Laubgehölzen auf Erstaufforstung, ohne Gebäudereste auf einer Fläche von 4.480 m². Die Anpflanzungen haben im Pflanzverhältnis von 2,5 m x 1,0 m zu erfolgen.

Maßnahmefläche 2: Wolfgang-Borchert-Straße Erste Hefteldor Straße
Gemarkung Wörmlitz, Flur 5, Flurstücke: 108/20, 108/18, 109/18, 109/17, 108/16, 108/15
Abbruch und Entsiegelungsmaßnahmen, Tiefrodelung, Multerbodenaufhalg und Anpflanzung von heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zur Entwicklung eines Strauch-Baumgebüsches auf einer Fläche von 1.000 m².
Die Anpflanzungen haben im Pflanzverhältnis von 2,5 m x 1,0 m zu erfolgen. Der Pflanzabstand zwischen den Sträuchern beträgt 1,5. Die Laubbäume sind in einer Mindestqualität von 2x verpflanzt, Höhe 80-100cm, die Heister in einer Mindestqualität 2x verpflanzt, Höhe 125-150 cm vorzusehen.

Maßnahmefläche 3: Wallbrücke Höhe
Gemarkung Wörmlitz, Flur 5, Flurstück 308
Entsiegelungsmaßnahmen, Tiefrodelung, Multerbodenaufhalg, Aufpflanzung eines standortgerechten Eichen - Hainbuchenwaldes auf einer Fläche von 4.230 m².

5.0 Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b; a u. b) BauGB)

5.1 Begrünung von Stellplätzen
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) sind auf jeweils Stellplatzanlagen die neu erbaut werden, je angefangene 5 abzweigige Stellplätze ein großkronige Laubbaum in direkter Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen und zu pflegen und dauernd zu erhalten. Die Bepflanzung ist mit Bäumen, Sträuchern, Gewächsen, Bodendeckern und Rasenflächen zu verbinden.
Pflanzqualität Baum
Hochstamm mit Stammumfang mindestens 14 - 16 cm, 3 x verpflanzt

Die Mindestgröße der offenen Baumscheiben innerhalb versiegelter Flächen beträgt 6 m² sowie die durchwurzelbaren Räume 12 m². Der Erste Kubikmeter jeweiligen Einbauvolumen der Baumscheiben beträgt mindestens 2 m.

5.2 Baumpflanzungen entlang des Böllberger Weges
Die entlang des Böllberger Weges jeweilsnach festgesetzten Baumpflanzungen können in Abstimmung mit den unterirdischen unterirdischen Leitungsbestand und mit der Ausbildung der Einmündungen der Planstraße A in den Böllberger Weg in Ihrer Lage verschoben werden.
Als Baumart im Bereich des Böllberger Weges wird Spitzahorn (Acer platanoides Columnare) in der Pflanzqualität Hochstamm mit Stammumfang mindestens 14 - 16 cm, 3 x verpflanzt festgesetzt.

5.3 Anpflanz- und Erhaltungsgebot
Innerhalb der als Anpflanz und Erhaltungsgebot gekennzeichneten Flächen ist der Gehölzbestand zu erhalten. Kranke und abgängige Bäume sind zu ersetzen. Die Gehölze sind entsprechend der Pflanzenauswahl zu ergänzen. Die Bepflanzung ist mit Sträuchern und Bäumen zu verbinden. Das Verhältnis zwischen Baum- und Strauchpflanzungen beträgt 1 : 3, die Pflanzqualität heister, 2x verpflanzt, Höhe mind. 100 - 150 cm (Bäume) bzw. 2x verpflanzter Strauch, Höhe 80 - 100 cm (Sträucher). Die Pflanzung erfolgt in einer Reihe von 1,5 x 2,0 m.
Ausnahmsweise kann das Gebiet auf einer Länge von max. 4,0 m für eine Zufahrt unterbrochen werden.

5.4 Baumpflanzungen an der Planstraße A
Nordseitig des WA-Teilgebiets TG 2 sind entlang der Planstraße A zwischen Böllberger Weg und dem versickerungsfähigen Bereich einseitig Bäume mit einem Pflanzabstand von mindestens 12 m zu pflanzen und dauernd zu erhalten. Die Bäume sind in Lebensgefährtenpflanzung anzuordnen.
Die Mindestgröße der offenen Baumscheiben beträgt 6,0 m², die Mindestbreite 2,0 m und die durchwurzelbaren Räume 12,0 m².
Pflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang mindestens 14-16 cm, mit Drahtballen

5.5 Baumpflanzungen im Bereich der Wendeanlagen, Planstraße B
Auf dem Innerhalb des Planstraße BB1, Flur 1, Gemarkung Halle gelegenen Wende hammer sind zwei heimische Laubbäume zu pflanzen. Die Mindestgröße der offenen Baumscheiben beträgt 6,0 m², die Mindestbreite 2,0 m, und die durchwurzelbaren Räume 12,0 m².
Pflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang mindestens 16 - 18 cm, mit Drahtballen

6.0 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

6.1 Innerhalb des in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereichs V sind die Fenster nur Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN 4109 / - Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen", Ausgabe 2018-07 (Hrsm.: Schall- und Wärmeschutz im Hochbau e.V.) zu schützen. Die Fenster müssen mindestens der Schallschutzklasse entsprechen.

6.2 Zum Schutz vor Lärm sind bei der Neuerrichtung und Umnutzung/Sanierung von Gebäuden mit schutzbedürftiger Nutzungen baulich Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm nach DIN 4109 -1, Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen", Ausgabe 2018-07 vorzusehen. Innerhalb der festgesetzten Lärmpegelbereiche V bis VI sind Gebäudeteile/ und Gleichfahren von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen nicht zulässig. Die Anforderungen an den Bauschalldämm-Maß entsprechend der Tabelle 7 der DIN 4109-1 zu realisieren.

Die Realisierung der Lärmpegelbereiche kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn im Rahmen des Bauantragverfahrens nachgewiesen wird, dass der maßgebliche Außenlärmpegel durch die Lage der Fassade (z. B. rechtwinkt zur Straße, eindämmgewandte Seite) oder Abschirmung durch andere Gebäude niedriger ist.

7.0 Mit Geh-, Fahr und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

7.1 Die mit der Festsetzung „Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzte private Grünfläche ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der HWS zu belasten.

7.2 Die bestehende Verkehrsfläche, die mit „Zur Hildebrandschen Mühle“ und „Planstraße B“ gekennzeichnet ist, ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorger zu belasten.

7.3 Die bestehende Verkehrsfläche, die mit „Zur Hildebrandschen Mühle“ und „Planstraße B“ gekennzeichnet ist, ist mit einem Gehrecht und Fahrrecht für Radwanderer zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

7.4 Die bestehende Verkehrsfläche, die mit „Planstraße A“ gekennzeichnet ist, ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorger zu belasten.

7.5 Die bestehenden Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung, die mit „Fußgängerbereich“, „Verkehrsberuhigter Bereich“ gekennzeichnet sind, sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorger zu belasten.

7.6 Die bestehenden Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung, die mit „Radwanderweg“ gekennzeichnet sind, sind mit einem Gehrecht und Fahrrecht für Radwanderer zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

7.7 Die mit TG 2 festgesetzte Fläche ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der HWS zu belasten.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Stadtrat hat am 28. Februar 2018 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 170 „Böllberger Weg/Mitte An der Hildebrandschen Mühle“ gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt Nr. 5 am 11. März 2018 erfolgt.

Halle, den 05.3.2019

Siegel — Oberbürgermeister

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 170.2 „Böllberger Weg/Mitte An der Hildebrandschen Mühle“ wurde mit der Bekanntmachung vom 28. Februar 2018 im Amtsblatt Nr. 5 am 11. März 2018 und durch eine Bürgerversammlung am 18. September 2018 durchgeführt worden.

Halle, den 05.3.2019

Siegel — Oberbürgermeister

Die frühzeitige Unterrichtung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 170.2 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 11. September 2018 mit der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich 12. Oktober 2018 durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 5 am 11. März 2018 und durch Bekanntmachung im Internet durchgeführt worden.

Halle, den 05.3.2019

Siegel — Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 170.2 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, hat in der Zeit vom 14. Juni 2017 bis 14. Juli 2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist mit jedermann zustehenden Rechten abgegeben werden können, am 07. Juni 2017 im Amtsblatt fristgerecht abgegebene Stellungnahmen hat der Beschlussvorlage zu über den Bebauungsplan unterbreitet/mit beraten können und dies wie unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Nachbarn) einzusehen waren, am 31. Juli 2017 im Amtsblatt Nr. 11 bekannt gemacht worden.

Halle, den 05.3.2019

Siegel — Oberbürgermeister

Der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11. September 2018 bis 12. Juli 2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Halle, den 05.3.2019

Siegel — Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat die vorgebrachten Stellungnahmen am 28. Februar 2018 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Halle, den 05.3.2019

Siegel — Oberbürgermeister

Die vorweckte Planunterlage entspricht den Inhalt des Liegenschaftskatasters und gewährleistet die ordnungsgemäße Übertragung der Grundlagen des Katasters auf Pläne und gewährleistet, dass die Grundrisse der neuen Grundstücksgrenzen fehlerfrei geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Halle, den 09.03.2018

Siegel — Fachbereich Planen Abt. Stadtvermessung

Die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden bestätigt.

Halle, 5.03.2019

Siegel — Fachbereich Planen

Der Bebauungsplan Nr. 170.2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 28. Februar 2019 von Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung zu diesem Bebauungsplan einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt.

Halle, den 01.3.2019

Siegel — Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 170.2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Halle, den 01.3.2019

Siegel — Oberbürgermeister

Den Beschluss, der Bebauungsplan Nr. 170.2 die Satzung zu erlassen, sowie die Stadt, bei der der Bebauungsplan einschließlich der Begründung mit zusammenfassender Erklärung zu den Umweltbelangen und Begründung zu jedermann zu jeder Zeit zu erreichen ist, wurde am 01.03.2019 im Amtsblatt Nr. 2 bekanntgemacht. Es ist darauf hingewiesen worden, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und von Mängeln der Abwägung nach Ablauf von einem Jahr seit der Bekanntmachung bei der Verletzungen von Verfahrensvorschriften und von Mängeln der Abwägung nach Ablauf von einem Jahr seit der Bekanntmachung nach § 215 Abs. 1 BauGB sowie auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) im Sinne des § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden ist. Der Bebauungsplan ist am 01.03.2019 in Kraft getreten. Es sind keine Verletzungen von Verfahrensvorschriften und von Mängeln der Abwägung nach § 215 Abs. 1 BauGB eingetreten.

Die Satzung ist am 14.01.2019 bei der Stadtverwaltung Halle, den 01.3.2019 zur Einsicht bereitgehalten.

Siegel — Oberbürgermeister

Aufgrund der nachträglich aufgefundenen Rechtsgrundlagen in der zur Zeit gültigen Fassung wird durch Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom 28. Februar 2018 der Bebauungsplan Nr. 170.2 „Böllberger Weg/Mitte An der Hildebrandschen Mühle“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen.

Baugesetzbuch
(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung
(BauNVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 132)

Planzeichenverordnung 1990
(PlanzV) - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

Der Satzung ist eine Begründung einschließlich Umweltbericht beigefügt.

Die in den textlichen Festsetzungen aufgeführten Rechtsnormen und normierten Rechtsquellen z.B. DIN-Normen und weitere technische Regelwerke können im Fachbereich Planen, im Technischen Rathaus, Hansering 15, im 8. Obergeschoss, im Zimmer 918 eingesehen werden.

STADT HALLE (SAALE)

Bebauungsplan Nr. 170.2
„Böllberger Weg/Mitte An der Hildebrandschen Mühle“

Planungsbüro	StadtLandGrün Stadt- und Landschaftsplanung Kyffhäuser 13 06108 Halle (Saale)
Aktualitätsstand der Planungs	22. November 2017
Gemarkung	Halle ; Wörmlitz
Flur	1 ; 5
Maßstab	1 : 500
Kartengrundlage	Stadtgrundkarte mit Angaben des Liegenschaftskatasters Stadt Halle (Saale) Fachbereich Planen, Abteilung Stadtvermessung

Verbindlichkeiten der Planunterlagen für grundstücks Zwecke sind unterlegt.